

Entscheid.-Sammg.d. Senats

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZA 297/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon F [REDACTED],  
[REDACTED] Street [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,  
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für erloschen. Der Kläger habe die nach § 190 Nr. 1 bis 4 SGG erforderliche Substantiierung nicht bis zum 31. März 1967 nachgeholt. Die Akten enthielten keinen Hinweis, daß die in Ablichtung 1972 eingereichte und nach Ansicht des Klägers seinen Gesundheitsschaden belegende ärztliche Bescheinigung des Dr. Eichenholz vom 2. Juli 1963 bereits früher vorgelegt worden sei. Damit verneint das Berufungsgericht den Anspruch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RsW 1971, 562; BGHZ 24, 309).

Mai

Gärtner